

TILP Rechtsanwälte | Einhornstr. 21 | 72138 Kirchentellinsfurt

Per E-Mail: ra2@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
11015 Berlin

Datum	Aktenzeichen	Sekretariat
15.08.2019	TI/ZwU	Fr. Zwerenz - Tel.: +49 7121 9090951 sekretariat.tilp@tilp.de beA: Andreas Tilp

Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 6. Juni 2019 an die Verbände und Kammern wegen des KapMuG erlauben wir uns, folgende Stellungnahme abzugeben.

Unsere Kanzlei verfügt seit über 15 Jahren über substantielle Erfahrungen im nationalen wie internationalen kollektiven Rechtsschutz und ist auf Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) spezialisiert. Anwälte von TILP oder deren Schwesterkanzlei TILP LITIGATION vertreten aktuell u.a. die Musterkläger in folgenden KapMuG-Musterverfahren: Deutsche Telekom DT3, Aareal Beteiligungen AG, Hypo Real Estate Holding AG, Volkswagen AG/ Porsche Automobil Holding SE (OLG Braunschweig, Az. 3 Kap 1/16, wegen „Dieselgate“; OLG Celle, 13 Kap 1/16, wegen der „gescheiterten“ Übernahme von VW durch PSE im Jahr 2008) und Steinhoff International Holdings N.V.. Das KapMuG wurde bekanntlich im Jahr 2012 reformiert. Rechtsanwalt Tilp war einer von neun geladenen Sachverständigen bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages.

Wir erlauben uns vor diesem Hintergrund, zu dem Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 6. Juni 2019 und den dort gestellten Fragen zum KapMuG Stellung zu nehmen.

TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

Andreas W. Tilp
Peter A. Gundermann¹
Alexander Heinrich¹
Axel Wegner
Martin Kühler
Marvin Kewe^{1,2}

¹ Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

² Bankkaufmann

Alle sind angestellte Rechtsanwälte der
TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kooperationen

TILP Litigation

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Andreas W. Tilp
Marc Schiefer, LL.M. (Miami)^{1,2,3}
Maximilian Weiss, LL.M. (Northwestern)
Dr. Heinz O. Steinhübel¹

¹ Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

² Attorney at Law (New York)

³ Bankkaufmann

Alle sind angestellte Rechtsanwälte der
TILP Litigation Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Einhornstraße 21
72138 Kirchentellinsfurt

TILP Litigation Lda & Comandita

Rua Ivens 3 B, Edf. D. Mécia, 6°
9000-046 Funchal, Madeira, Portugal
info@tilplitigationcomandita.pt

Tilpreturn Lda & Comandita

Rua Ivens 3 B, Edf. D. Mécia, 6°
9000-046 Funchal, Madeira, Portugal
info@tilpreturncomandita.pt

A. Dauerhafte Implementierung des KapMuG geboten

Das KapMuG ist bis zum 31. Oktober 2020 befristet. Angesichts dessen stellt sich für den Gesetzgeber die Frage, wie in Zukunft mit dem KapMuG zu verfahren ist.

Hierzu bieten sich diverse Optionen an, auch in Kombination, so etwa die gänzliche Abschaffung des KapMuG (ggf. unter Weitergeltung des bisherigen KapMuG für Alt-Fälle), die Verlängerung des KapMuG durch Schaffung einer neuen sunset clause oder unbefristet sowie eine dauerhafte Implementierung der bisherigen Vorschriften des KapMuG in die Zivilprozessordnung (ZPO), ggf. jeweils in Verbindung mit weiteren inhaltlichen Reformen.

Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, das KapMuG in die ZPO zu überführen und die Geltungsdauer der Normen nicht weiter zu begrenzen. Die bisherigen in der Praxis gemachten Erfahrungen mit dem KapMuG zeigen, dass es ein nach wie vor notwendiges und auch sinnvolles Instrument zur Förderung des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland ist. Insoweit sollte es das Ziel des Gesetzgebers sein, diese Erfahrungen zum Anlass zu nehmen, das Gesetz behutsam zu reformieren, um die Praxistauglichkeit weiter zu fördern.

Ein Auslaufen des KapMuG ohne einen Übergang würde für die derzeit laufenden Fälle (Alt-Fälle) dagegen zu einer chaotischen Situation führen, weil streitig ist, was in einem solchen Fall mit den Verfahren passiert. Es ist zu befürchten, dass dann keinerlei Bindungswirkung bisheriger nicht rechtskräftiger Entscheidungen bestünde, die Verfahren vielmehr enden und die einzelnen Ausgangsklagen vor dem Landgericht quasi von vorne beginnen.¹

Die Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff ZPO), deren Verhältnis zum KapMuG Fragen aufwirft,² bietet keine sinnvolle Alternative zum KapMuG. So können etwa Kläger, welche nicht Verbraucher sind, sich nicht an einer Musterfeststellungsklage beteiligen. Es könnte sich gar ein Zwei-Klassen-System herausbilden. So stelle man sich vor, dass in einem bedeutenden Kapitalmarktfall institutionelle Investoren eigene Klagen erheben und gemeinsam in einem KapMuG-Verfahren ihre Rechte verfolgen, während parallel dazu Verbraucher ihre Ansprüche zum Verfahren der Musterfeststellungsklage anmelden. Während Verbraucher in großen Kapitalmarkt-Verfahren mit institutionellen Investoren von der durch diese aufgrund ihrer finanziellen Mittel gewährleisteten professionellen Prozessführung profitieren, ist dies dann nicht der Fall, wenn Verbraucher stattdessen ihre Ansprüche zu einer Musterfeststellungsklage ohne Beteiligung Institutioneller anmelden müssten. Ein beklagter Konzern, der mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet

¹ Winter, in: Wieczorek/Schütze, Zivilprozessordnung und Nebengesetze, 4. Aufl. 2018, § 28 KapMuG Rn. 3; Rathmann, KapMuG 3.0 – ein Gesetz für die Verlängerung?, DRiZ 2019, S. 126, 127.

² Rathmann, a.a.O.

ist, könnte in unserem Beispiel etwa erfolgreich die Klageabweisung einer Musterfeststellungsklage herbeiführen, während ein KapMuG-Verfahren, vorangetrieben und maßgeblich unterstützt durch institutionelle Investoren, mit einem Prozesserfolg der Kläger oder mit einem Vergleich enden könnte.

B. Ziele des KapMuG-Gesetzgebers

Bevor wir im Einzelnen auf die vom BMJV aufgeworfenen Fragen eingehen, möchten wir die mit dem KapMuG vom Gesetzgeber verfolgten Ziele in Erinnerung rufen. Diese sind

- Etablierung eines schlagkräftigen kollektiven Rechtsverfolgungsinstruments;³
- Verbesserung des individuellen Rechtsschutzes;⁴
- Bündelung gleichgerichteter Ansprüche;⁵
- Senkung des Kostenrisikos für den Einzelnen;⁶
- Senkung der Gefahr divergierender Entscheidungen;⁷
- Entlastung der Gerichte;⁸
- Einheitliche Klärung von Tatsachen- und Rechtsfragen in einem Musterverfahren;⁹
- Verhinderung landgerichtlicher Parallelverfahren;¹⁰
- Vermeidung kostenerhöhender Verfahrenstrennungen;¹¹
- Erleichterter Zugang zum Recht durch Anspruchsanmeldung und deren Verjährungshemmung.¹²

All diese Ziele sind Ausprägungen eines effektiven kollektiven Rechtsschutzes, primär zugunsten von Klägern, welcher zwangsläufig mit dem des individuellen Rechtsschutzes konfliktieren kann, was der Gesetzgeber allerdings bewusst in Kauf genommen hat. Dies zeigt der Umstand, dass das KapMuG als Zwangsverfahren ausgestaltet ist, dem sich die Beteiligten nicht entziehen können.¹³ Daraus folgt zugleich, dass der Zwangscharakter nur dann hinzunehmen ist, wenn eine Partei nicht nur (potentiellen) Nachteilen eines Musterverfahrens unterworfen ist, sondern auch dessen

³ BT-Drs. 17/8799, S. 13; BT-Drs. 15/5091, S. 16.

⁴ BT-Drs. 17/8799, S. 13; BT-Drs. 15/5091, S. 16.

⁵ BT-Drs. 17/8799, S. 13; BT-Drs. 15/5091, S. 16.

⁶ BT-Drs. 17/8799, S. 13; BT-Drs. 15/5091, S. 16.

⁷ BT-Drs. 17/8799, S. 13; BT-Drs. 15/5091, S. 16.

⁸ BT-Drs. 17/8799, S. 13; BT-Drs. 15/5091, S. 17.

⁹ BT-Drs. 17/8799, S. 19; BT-Drs. 15/5091, S. 24.

¹⁰ BT-Drs. 17/8799, S. 38; BT-Drs. 15/5091, S. 17.

¹¹ BT-Drs. 17/8799, S. 39.

¹² Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BR-Drs. 17/10160, S. 26.

¹³ Prütting/Gehrlein/Halfmeier ZPO, 10. Aufl. 2018, KapMuG § 1 Rn. 2; Einsele, WuB 2018, 126, 129;

Vorwerk/Wolf/Wolf/Lange, KapMuG, 2007, Einl. Rz. 39 m.w.N. unter Fn. 63; auch Parteien, die gar kein Musterverfahren wollen, werden mittels Aussetzung nach § 8 KapMuG in dieses gezwungen, dazu BGH, Beschl. v. 16.6.2009 – XI ZB 33/08 Rn. 13: „Zwangsaussetzung“.

Vorteilen, ansonsten bestehen im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz effektiven Rechtsschutzes Bedenken.

Auch ist zu beachten, dass das Prozessrecht das materielle Recht verwirklichen und nicht dessen Durchsetzung verhindern soll¹⁴; das Prozessrecht hat eine „dienende Funktion“.¹⁵

C. Zu den Fragen des BMJV

I. Zur Frage 1

Wie bewerten Sie die Praktikabilität des KapMuG-Verfahrens sowie der prozessualen Regelungen (insbesondere auch unter Berücksichtigung des Streitgegenstandsbegriffs und der Rechtskraftwirkungen)?

Die Praktikabilität des KapMuG-Verfahrens halten wir mit Blick auf den Streitgegenstandsbegriff für gegeben, da dieser mittlerweile durch den BGH geklärt worden ist: Jedes Feststellungsziel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 KapMuG bildet einen eigenständigen Streitgegenstand.¹⁶ Schwierigkeiten bereitet dagegen die Bestimmung des „gleichen Lebenssachverhalts“ im Sinne des KapMuG, und damit auch die inhaltliche Definition des das Musterverfahren bestimmenden Sachverhalts.¹⁷ Eine gesetzgeberische Konturierung der Frage, wie sich der „gleiche Lebenssachverhalt“ in KapMuG-Verfahren definieren lässt, erachten wir daher für geboten.

Im Hinblick auf die Rechtskraftwirkungen von KapMuG-Verfahren ist festzuhalten, dass keine breiten Erfahrungswerte bestehen, da bisher nur wenige Musterverfahren dieses Stadium erreicht haben.

An dieser Stelle ein Wort zu den vermeintlich langen Verfahrensdauern unter dem KapMuG. Seit der Reform 2012 sehen wir dieses Problem entschärft, wenngleich noch nicht befriedigend gelöst. Fälle, in denen es primär um Rechtsfragen geht, können sehr zeitnah rechtskräftig entschieden werden, wie die Musterverfahren gegen Barclays Bank PLC¹⁸ sowie Morgan Stanley Real Estate Investment GmbH¹⁹ zeigen – beide waren binnen je nur rund vier Jahren beendet.

¹⁴ BGH, Hinweisbeschl. v. 8.1.2019, VIII ZR 225/17, Rn. 39.

¹⁵ Vgl. nur *Wallimann*, EWIR 2019, 159, 160 sub 3.

¹⁶ BGH, Beschl. v. 19.9.2017, XI ZB 17/15.

¹⁷ Dazu ausführlich *Tilp*, Der Begriff „Lebenssachverhalt“ im Sinne des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, in: Festschrift für Volkert Vorwerk, 2019 (im Erscheinen).

¹⁸ V.-Datum des Vorlagebeschl. 4.10.2013, rkr. BGH-Beschl. v. 19.9.2017, XI ZB 17/15.

¹⁹ V.-Datum des Vorlagebeschl. 8.5.2014, rkr. BGH-Beschl. v. 23.10.2018, XI ZB 3/16.

II. Zur Frage 2

Welche Bedeutung und Auswirkungen hat das KapMuG-Verfahren nach Ihrer Einschätzung für die Individualkläger, die beklagten Unternehmen und die Anmelder?

Das KapMuG-Verfahren bietet für Kläger aufgrund seiner Zwangswirkungen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Beteiligten auf der Klägerseite zusammenarbeiten (müssen), diverse Vorteile gegenüber der Alternative, eine Vielzahl von einzelnen Verfahren führen zu müssen. Die Klägerseite wird dadurch typischerweise gestärkt. Insoweit wird das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Klägern und Beklagten ein Stück weit reduziert. KapMuG-Verfahren bieten aufgrund der Bündelung von Ressourcen und Erkenntnissen auf Klägerseite auch eine höhere Gewähr für die Richtigkeit einer richterlichen Entscheidung.²⁰

Darüber hinaus überwiegen auch für beklagte Unternehmen die Vorteile von KapMuG-Verfahren. Ohne dieses müssten sie in Massenschadensfällen hunderte oder gar tausende einzelne Verfahren führen, ohne dass Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für sämtliche Verfahren effizient und mit Herstellung des Rechtsfriedens geklärt werden können. Beklagte Unternehmen können zudem selbst – und damit anders, als im Rahmen der Musterfeststellungsklage – Musterverfahren nach dem KapMuG initiieren. Ebenso können beklagte Unternehmen zusätzliche Feststellungsziele für ein KapMuG-Verfahren beantragen und damit - ebenfalls anders als im Rahmen der Musterfeststellungsklage – Einfluss auf die Gestaltung des Verfahrens ausüben.

Sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagtenseite bietet das KapMuG also die Möglichkeit, das Verfahren aktiv zu gestalten.

Für Anmelder bietet das KapMuG-Verfahren trotz mangelnder rechtlicher Bindungswirkung des Musterentscheids eine sehr kostengünstige Möglichkeit, die Verjährung von Ansprüchen zu hemmen, ohne dass diese klagen müssen; auch wird eine rechtskräftige Entscheidung faktische Bindungswirkung entfalten.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, welche Auswirkungen KapMuG-Verfahren auf die Justiz haben. Diese wurde in kapitalmarktrechtliche Massenstreitigkeiten massiv entlastet, nicht nur im Fall Deutsche Telekom, und würde dies auch zukünftig.

²⁰ So auch *Rathmann*, a.a.O.

III. Zur Frage 3

Wie bewerten Sie die Beteiligungs-/Mitwirkungsrechte im Verfahren (für Musterkläger und Beigeladene)?

Die Beteiligungs-/Mitwirkungsrechte im KapMuG-Verfahren bewerten wir als grundsätzlich positiv. Zwar besteht bei der Mitwirkung vieler Verfahrensbeteiligter die Gefahr, dass sich Verfahren in die Länge ziehen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass sich auf Klägerseite ohnehin meistens nur wenige Kanzleien aktiv in ein Verfahren einbringen. Diejenigen Kanzleien, welche diese Arbeit leisten, arbeiten für gewöhnlich – freilich im Rahmen einer Zwangsehe, aber mit einem gemeinsamen Ziel und Gegner – produktiv zusammen. Insoweit hat die Praxis gezeigt, dass KapMuG-Verfahren trotz vieler Verfahrensbeteiligter handhabbar sind und darüber hinaus die Zusammenarbeit der aktiven Verfahrensbeteiligten die Qualität der Prozessführung und die Chancen auf Klägerseite erhöht.

IV. Zur Frage 4

Wo sehen Sie ggfs. Probleme oder etwaigen Änderungsbedarf?

Das KapMuG ist von der Grundidee her ein guter Ansatz zur gerichtlichen Bewältigung von Massenschäden. Allerdings beinhaltet seine aktuelle Fassung immer noch Schwierigkeiten, welche die Praxistauglichkeit dieses Gesetzes unnötigerweise schmälern, weshalb Änderungsbedarf besteht. Allerdings meinen wir, dass es der falsche Ansatz wäre, das KapMuG auf gänzlich neue Füße zu stellen. Vielmehr sollte das gesetzgeberische Ziel sein, aus den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen zu lernen und auf dieser Grundlage das KapMuG behutsam, also maß- und sinnvoll, erneut zu reformieren. Im Folgenden möchten wir dazu aus unserer Sicht besonders wesentliche Punkte benennen.

1. Beurteilungsspielraum für die Aussetzung von Ausgangsklagen

Wie dargelegt, ist das KapMuG als Zwangsverfahren ausgestaltet. Wenn beispielsweise tausend Ausgangsklagen hängen, aber nur zehn Kläger zulässigerweise die Einleitung eines KapMuG-Musterverfahrens beantragen, kommt es zu diesem. Alle Klagen, auch die 990 Kläger, die gar kein KapMuG-Verfahren sondern ihre individuelle Klage ohne ein Musterverfahren durchführen wollen, werden dann gemäß § 8 KapMuG ausgesetzt, quasi „ins KapMuG gezwungen“. Dies ist hinzunehmen, da diese Art von kollektivem Rechtsschutz sonst nicht funktioniert. Durch die Aussetzungen werden die Landgerichte (LG) entlastet, sie müssen sich um die Ausgangsklagen

erst dann wieder kümmern, wenn das Ergebnis des Musterverfahrens rechtskräftig feststeht. Damit kommt der Frage, welcher Maßstab an einen Aussetzungsbeschluss anzulegen ist, zentrale Bedeutung zu. Je intensiver das Gericht hier prüfen muss, desto weniger kommt es zu einem Entlastungseffekt für die Gerichte. Vor diesem Hintergrund hat sich der Reformgesetzgeber 2012 ausweislich der Gesetzesmaterialien für die Einräumung eines gewissen Spielraumes für die LG ausgesprochen, welcher durch eine jüngste Entscheidung des 11. Zivilsenates des BGH jedoch massiv in Frage gestellt wird, auf die wir nachfolgend eingehen..

Die Aussetzung von Verfahren hat sich bereits in den Anfängen des KapMuG zu einem Zeit und Ressourcen in Anspruch nehmenden Nadelöhr gestaltet.²¹ Praktiker aus der Richterschaft äußerten „Zweifel an der Effektivität des Gesetzes“.²² Der Reformgesetzgeber hat daher bezweckt, den Gerichten eine praktikable Verfahrensweise von Ausgangsklagen zu ermöglichen. So wurde in den Gesetzesmaterialien der Prüfungsmaßstab für die Aussetzung explizit benannt und erläutert, dass ein „Beurteilungsspielraum“²³ existiert, die Abhängigkeit lediglich „abstrakt zu beurteilen“²⁴ ist und es ausreicht, „wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abhängen kann.“²⁵

Dieser den Gerichten einzuräumende Beurteilungsspielraum ist auch dringend notwendig, um die Praxistauglichkeit des KapMuG zu gewährleisten. Diese ist aktuell jedoch akut gefährdet, da der BGH jüngst entschieden hat, dass die Abhängigkeit nach § 8 Abs. 1 S. 1 KapMuG – entgegen dem erklärten gesetzgeberischen Willen – nicht abstrakt beurteilt werden dürfe, sondern im Einzelfall konkret unter Überzeugungsbildung nach § 286 ZPO geprüft werden müsse.²⁶ Dieser Akt der Rechtsfortbildung durch den BGH ist unter dem Gesichtspunkt der Effektivität des kollektiven Rechtsschutzes bedauerlicherweise eine Rechtsfehlbildung. Ein Beispiel hierzu: Klagt ein institutioneller Investor - zum Beispiel eine deutsche KVG im fiduziarischen Interesse der Anleger in ihren Sondervermögen - Wertpapierschäden ein, sind typischer Weise tausende von Transaktionen betroffen. Bestreitet nunmehr die Beklagtenseite, dass diese Transaktionen tatsächlich erfolgten, müsste sich auf Basis des BGH-Beschlusses wohl das Gericht hierzu seine Überzeugung bilden, was regelmäßig nur im Rahmen einer Beweisaufnahme geschehen kann. Viele solcher Klagen vervielfachen dieses Problem.²⁷ Und dies, obwohl der Gesetzgeber die Klärung individueller Aspekte grundsätzlich zurückgestellt hat, sollen diese doch erst nach Abschluss des Musterverfahrens geprüft werden, also in der quasi zweiten Stufe, der das Musterverfahren als erste Stufe vorgeschaltet ist. Der BGH hat nunmehr in diese Reihenfolge und damit in die

²¹ Tilp, Die Anforderungen an eine Aussetzung nach § 8 KapMuG bei in Frage stehender Zulässigkeit der Klage, in: Festschrift für Hans-Peter Schwintowski, 2017, S. 373, 377.

²² Wösthoff, in: Bamberger Verbraucherrechtstage 2009, S. 96, 98.

²³ BT-Drucks. 17/8799, S. 20.

²⁴ BT-Drucks. 17/8799, S. 20.

²⁵ BT-Drucks. 17/8799, S. 20.

²⁶ BGH, Beschl. v. 30.4.2019, XI ZB 13/18, Tz. 26ff.

²⁷ In den Anlegerklagen wegen Dieselgate gegen VW und Porsche SE geht es um rund 1.000 solcher institutioneller Klagen.

gesetzgeberischen Vorgaben, die der Effektivität kollektiven Rechtsschutz geschuldet waren, massiv eingegriffen mit dem Postulat, ansonsten sei die Aussetzungsregelung verfassungswidrig. Mit dem selben Argument aber können auch die sonstigen Zwangswirkungen des KapMuG als verfassungswidrig qualifiziert werden. Schon um diese Gefahr zu vermeiden, ist eine Klarstellung durch den Gesetzgeber dringend gefordert. Die Bedenken des BGH hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit sind nicht zu teilen. Der vom Reformgesetzgeber postulierte weite Beurteilungsspielraum ist daher im Wortlaut des Gesetzes zu verankern. Das letzte Wort hätte dann gegebenenfalls das Bundesverfassungsgericht.

2. Der „gleiche Lebenssachverhalt“

Wie wir bereits zur Frage 1 erklärt haben, halten wir eine Legaldefinition des „gleichen Lebenssachverhalts“ für dringend notwendig. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass es nicht des Rätsels Lösung sein darf, den Lebenssachverhalt zu eng zu definieren, auch wenn dann Musterverfahren im Zweifel von kürzerer Dauer sind. Denn je enger der „gleiche Lebenssachverhalt“ gefasst wird, umso wahrscheinlicher ist es, dass sich Kläger und Beklagte an verschiedenen Musterverfahren beteiligen müssen, um ihre Rechte zu verfolgen. Dies aber wäre kostenintensiv und würde den Zugang zum Recht erschweren. Ebenso wenig wäre dem Effizienzgedanken des KapMuG gedient. Eine ausgewogene Regelung zur Bestimmung des Begriffs des Lebenssachverhalts muss eine sinnvolle Verfahrenskonzentration zum Ziel haben.

3. Titulierung von Ansprüchen bereits im Musterverfahren

Wir halten es für wünschenswert, dass das für KapMuG-Verfahren zuständige Oberlandesgericht den Klägern Ansprüche zusprechen kann, ohne dass es dazu einer Fortführung der Ausgangsverfahren bedarf. Die Folge wäre eine Verfahrensbeschleunigung, welche angesichts der bisher empirisch langen Verfahrensdauern von besonderer Bedeutung ist. Hiermit wären freilich weitere Änderungen in der ZPO notwendig, was aber möglich ist.²⁸

4. Beweisermittlung

Wenn gleich dies keine spezifische Frage des KapMuG ist, ist die Beweisermittlung ein zentrales Thema für die Effektivierung des kollektiven Rechtsschutzes. Wir halten es für dringend geboten, zivilprozessuale Instrumente einzuführen, welche es den Parteien erlauben, der Durchsetzung von

Ansprüchen dienende Informationen effektiv einzuholen. Die bisherigen prozessualen Möglichkeiten (beispielsweise § 142 ZPO) sind dazu nicht ausreichend.

²⁸ So auch *Rathmann*, a.a.O.

5. Notwendigkeit weiterer Gerichtskonzentrationsmaßnahmen

Insbesondere auch rechtstatsächlich komplexer gelagerte Fälle können und müssen aus unserer Sicht zeitnah beendet werden, nämlich durch Maßnahmen der Konzentrationswirkung von KapMuG-Verfahren bei Spezialsenaten der OLG sowie flankierender gerichtorganisatorischer Maßnahmen, wie etwa die prioritäre Bearbeitung derartiger Verfahren.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Tilp
Rechtsanwalt

